Art. 101 Abs. I AEUV*

- 1. Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten
- 2. Spürbarkeit
- 3.keine "ancillary restraints"
- 4. Unternehmen etc.
- 5. Beschlüsse, Absprachen etc.
- 6. Gegenstand bzw. Auswirkung der
 - Verhinderung
 - Einschränkung oder
 - Verzerrung des Wettbewerbs

^{*} Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ehem. EG-Vertrag) = ex Art. 81 Abs. I EGV